

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaftliche Infrastruktur, Tourismus

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Kreistag Uckermark	19.06.2019						

Inhalt:

Entsendung der Mitglieder des Kreistages in den Beirat der ICU GmbH

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag entsendet gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 41 BbgKVerf die in der Anlage benannten Personen als Mitglieder in den Beirat der ICU Investor Center Uckermark GmbH.

gez. Karina Dörk
Unterschrift

Datum

Begründung:

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der ICU Investor Center Uckermark GmbH, beschlossen durch den Kreistag am 12.05.2011 (DS-Nr. 58/2011) sieht gemäß § 11 Abs. 1 die Bildung eines Beirats vor. Eine weitere Konkretisierung blieb einem Konsortialvertrag vorbehalten.

Im Konsortialvertrag der ICU Investor Center Uckermark GmbH, beschlossen durch den Kreistag am 07.12.2011 (DS-Nr. 133/2011) wurde die Zusammensetzung des Beirates gemäß § 8 wie folgt geregelt:

- Jeder Gesellschafter ist berechtigt, ein Mitglied in den Beirat zu entsenden.
- Die Unternehmervereinigung Uckermark e. V. ist berechtigt, zwei Mitglieder in den Beirat zu entsenden.
- Die IHK Ostbrandenburg ist berechtigt, ein Mitglied in den Beirat zu entsenden.
- Die HWK Frankfurt (Oder) ist berechtigt, ein Mitglied in den Beirat zu entsenden.
- Die ZAB (informativ jetzt: Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB)) ist berechtigt, ein Mitglied in den Beirat zu entsenden.
- Der Kreistag Uckermark ist berechtigt, vier Mitglieder in den Beirat zu entsenden.

Die vom Kreistag zu entsendenden vier Mitglieder sollen nunmehr benannt werden.

Die Sitze werden aufgrund von Vorschlägen der Fraktionen verteilt. Die Sitzverteilung der Fraktionen in den vom Kreistag zu bildenden Ausschüssen und sonstigen Gremien bestimmt sich nach dem Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer, gemäß § 131 Abs. 1 i. V. mit § 41 Abs. 2 S. 2 BbgKVerf. Bei vier in Frage stehenden Sitzen besetzen die Fraktionen der jeweils einen Sitz.

Gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 4 BbgKVerf entscheidet der Kreistag durch offenen Wahlbeschluss über die vom Kreistag zu entsendenden Mitglieder des Beirates.

Als die vom Kreistag zu entsendenden vier Mitglieder werden benannt:

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1_BV_094_2019